

Worum geht's?

Die Preise für Dienstleistungen haben sich seit 1988, dem Jahr des Inkrafttretens der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ,) um über 110 Prozent erhöht¹. Der für die Vergütung von Zahnärzten maßgebliche Punktwert in Höhe von 5,6241 Cent jedoch ist jedoch in Verantwortlichkeit des Verordnungsgeberst² seit dem Jahr 1988 absolut unverändert³.

Eine durchschnittlich schwierige und zeitaufwändige Leistung unter normalen Umständen wäre nach Maßgabe § 5 Abs. 2 GOZ unverändert mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz zu berechnen. Das hätte jedoch zur Folge, dass die zahnärztliche Vergütung im Unterschied zu anderen Dienstleistungen seit nunmehr 38 Jahren unverändert bliebe.

Die einzige gebührenrechtlich verankerte Möglichkeit, um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen besteht darin, gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ angemessene Steigerungssätze für zahnärztliche Leistungen zu vereinbaren.

Der vorliegende „Werkzeugkasten“ verfolgt das Ziel, sowohl die berechtigten Interessen der zur Zahlung Verpflichteten als auch die ebenso legitimen wirtschaftlichen Erfordernisse der Zahnärzteschaft zu berücksichtigen.

¹ DESTATIS, *Entwicklung der Preise für Dienstleistungen in den Jahren 1988 – 2022, Dienstleistungsindex alte Bundesländer*

² *Amtliche Begründung zur GOZ '88, Bundesratsdrucksache 276/87 vom 26.06.1987*

³ *Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Stand 1.01.1988*